



Kopie

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE6.1 - 9A 18234000/77#0001

Mein Zeichen: 9A 9160/2-746

Datum: 19.03.2019

TEL +49 030 1876767

FAX +49 030 18767676

stephe @bfe.bund.de

info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 05 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD“ (STS-PA-DL-002), Stand vom 22.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.12.2018 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 05 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD“ (STS-PA-DL-002), Stand vom 22.11.2018 /4/, unter Berücksichtigung des Grüneintrags auf Blatt 4 zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE6.1 Az. 9A/65221000 2 - 2017#0033, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 033/2017, vom 19.12.2018, nebst Anlagen /2, 3, 4/, eingegangen bei KE 5 am 20.12.2018.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung; Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD“ (STS-PA-DL-002), Stand 11.12.2012, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1366 / 01, Stand vom 10.12.2018, vorgelegt mit /1/.





- /3/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD“ (STS-PA-DL-002), Stand 11.12.2012, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / BE / 2063 / 01, Stand vom 04.12.2018, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BGE, Schachtanlage Asse II, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD“ (STS-PA-DL-002 (vi)), BGE-KZL 9A / 65280000 / / / / LF / TV / 0001 / 05, Stand vom 22.11.2018, vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Korbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02), Stand vom 11.08.2014.
- /8/ BGE, „Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“, BGE-KZL 9A / 65000000 / / / / L / E / 0002 / 06, Stand vom 02.07.2018.
- /9/ ESN Sicherheit und Zertifizierung, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-DL-002 (vi), ESNSZ-2019-1528, vom 07.03.2019.

II. Begründung

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Sonden für DL-Messgeräte 6150 AD“ (STS-PA-DL-002 (vi)) /4/ wurde mir in der Revision 05 mit Stand vom 22.11.2018 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll revidiert werden. Gemäß Auflage 27 der Strahlenschutzgenehmigung /5/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /8/ der Zustimmung.





mung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/.

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung mit dem Grüneintrag zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /9/.

Das testierte Original erhält BGE zur weiteren Verwendung zurück.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

